

LEITUNGSWASSER - Fußboden-, Wand- und/oder Deckenheizungen - LW2102.25

Abweichend von Artikel 2 Punkt 6 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB) sind Schäden durch das Wärmeabgabesystem einer wasserführenden Fußboden-, Wand- und/oder Deckenheizung mitversichert.

Versichert sind auch Bruchschäden an den Rohrleitungen der Fußboden-, Wand- und/oder Deckenheizung. Der Kostenersatz erstreckt sich abweichend von Artikel 8 Punkt 8.2. der dem Vertrag zugrundeliegenden AWB auf eine Heizungsschleife.

Kosten für eine notwendige Wiederbefüllung der Fußboden-, Wand- und/oder Deckenheizung anlässlich eines versicherten Bruchschadens sind mitversichert.